

Medienmitteilung

Datum 23.08.2017

Qualitätssicherung bei kleinen Revisionsunternehmen: Ablauf der Übergangsfrist

Bern. Die Übergangsfrist für Revisionsunternehmen zur Einführung eines internen Systems zur Qualitätssicherung läuft definitiv aus. Revisionsunternehmen, die nur eingeschränkte Revisionen bei KMU durchführen und in denen nur eine Person über die entsprechende Zulassung verfügt, waren bisher bzw. bis zum 1. September 2017 von dieser Vorgabe befreit. Der Bundesrat hat heute beschlossen, dass künftig alle Revisionsunternehmen ein internes Qualitätssicherungssystem zu betreiben haben.

Als internes System zur Qualitätssicherung gilt die Summe aller Massnahmen und Grundsätze, mit denen ein Unternehmen sicherstellt, dass die gesetzlichen und berufsrechtlichen Vorgaben bei der Erbringung von Revisionsdienstleistungen eingehalten werden. Die praktische Bedeutung dieses internen Systems ist derart gross, dass es auch eine der Voraussetzungen für die Zulassung von Revisionsunternehmen darstellt. Das Rundschreiben 1/2014 der RAB gibt Auskunft über die anwendbaren Standards zur Qualitätssicherung.

Ein solches System setzt allerdings zwei Fachleute voraus. Verfügt nur eine Person über die entsprechenden Fachkenntnisse, so können die Arbeiten dieser Person nicht oder nur unzureichend überprüft werden. Die ursprüngliche Lösung dieses Problems sah vor, dass Revisionsunternehmen, die nur eingeschränkte Revisionen durchführen und in denen nur eine Person über die notwendige Zulassung verfügt, sich einem selbstregulierten System der regelmässigen Beurteilung ihrer Prüftätigkeit durch gleichrangige Berufsleute anschliessen können (sog. externes Peer Review-System).

Externes Peer Review-System entfällt

Da die Berufsverbände kein Peer Review-System aufgebaut haben und die Notwendigkeit der internen Qualitätssicherung im Berufsrecht sowie in Fachkreisen unbestritten ist, sind nach Ablauf der Übergangsfrist per 1. September 2017 alle eingeschränkt prüfenden Revisionsunternehmen verpflichtet, interne Qualitätssicherung zu betreiben. Die aktuelle Ausnahmebestimmung entfällt demnach. Der Bundesrat hat im Gegenzug beschlossen, die Möglichkeit des Anschlusses an ein Peer Review-System aufzuheben.

Medienmitteilung • **Qualitätssicherung bei kleinen Revisionsunternehmen**

Neu ist für die interne Qualitätssicherung der Beizug einer zweiten Fachperson notwendig. Dies ist allerdings nicht mit der vollzeitigen Anstellung einer entsprechenden Person verbunden: Es ist vielmehr zulässig, diese punktuell beizuziehen und beispielsweise die interne Nachschau auf Auftragsbasis durchführen zu lassen bzw. auszulagern. Mit Blick auf die fachlichen Anforderungen an die zweite Person ist es erforderlich, dass diese der Revisionsdienstleistung entsprechend über die erforderliche Zulassung als Revisor oder als Revisionsexperte verfügt.

Umsetzung ab dem 1. September 2017

Der [Bundesrat](#) hat die vorstehenden Änderungen aus gesetzestechnischen Gründen auf den 1. Oktober 2017 in Kraft gesetzt. Das ändert aber nichts daran, dass die Übergangsfrist am 1. September 2017 ausgelaufen ist und Revisionsunternehmen ab diesem Zeitpunkt gehalten sind, ein internes Qualitätssicherungssystem zu betreiben. Auf denselben Zeitpunkt verzichtet die RAB auf die Anforderung, dass sich extern beigezogene Fachpersonen im Revisorenregister mit ihrem Revisionsunternehmen verlinken müssen. Ebenfalls am 1. Oktober 2017 treten die entsprechend angepassten Rundschreiben 1/2007 und 1/2014 in Kraft.

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter www.rab-asr.ch.

Kontakt/Rückfragen:

Frank Schneider, Direktor RAB, T +41 31 560 22 22